

Endfassung vom 08.12.2022
zum

Bebauungsplan und Grünordnungsplan

WA/MI AM KAPELLENFELD

9. Änderung



Markt Aidenbach

Landkreis Passau

Reg. Bezirk Niederbayern

Aufgestellt: Aidenbach, 23.06.2022

Geändert: Aidenbach, 29.09.2022

Aidenbach, 08.12.2022



Ingenieurbüro Straubinger

für allg. Bauwesen

Urbanstraße 7

94501 Aldersbach

Inhaltsverzeichnis

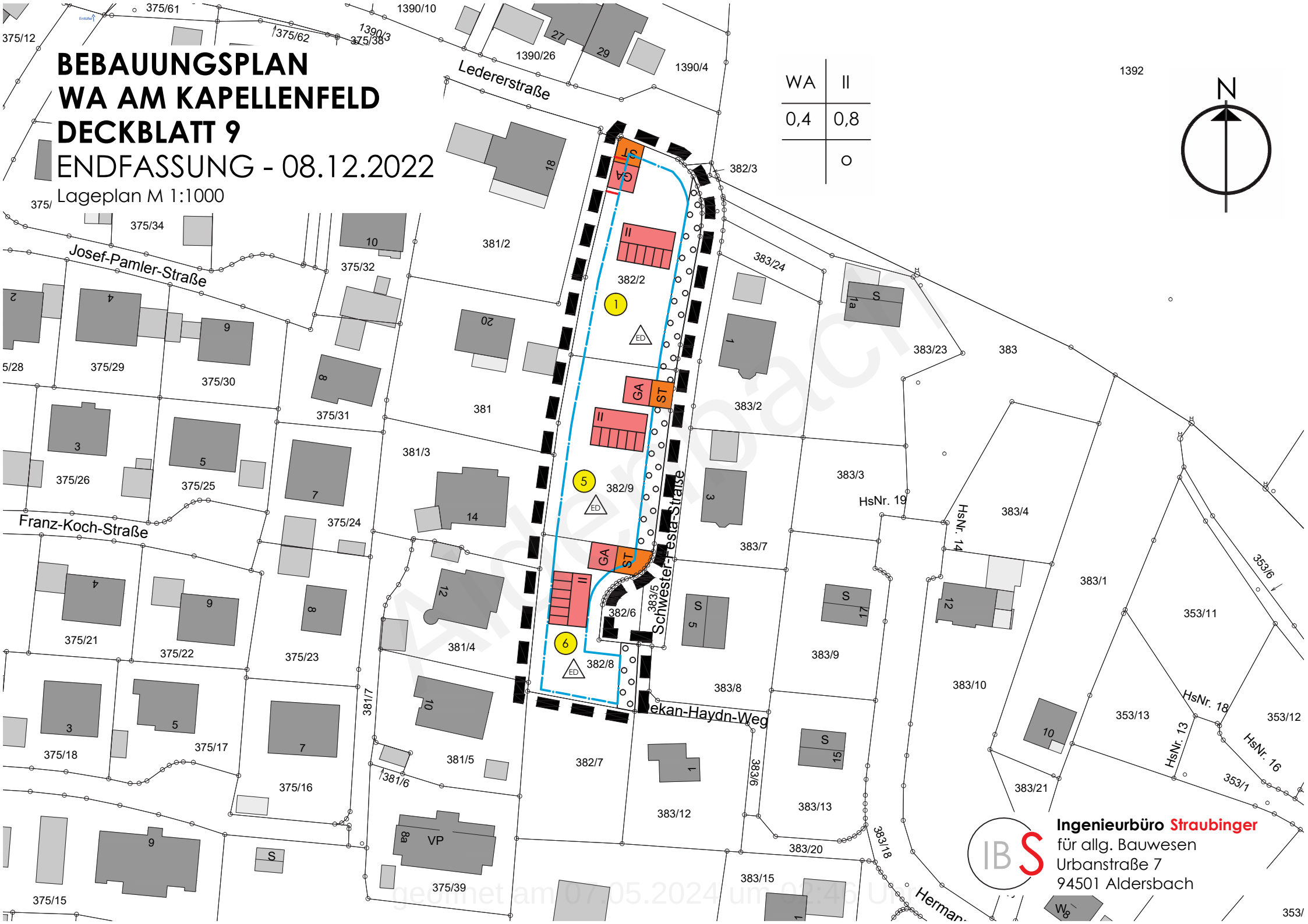
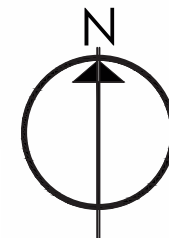
Seite 1	Lageplan M = 1:1000
Seite 2	Lageplan M = 1:5000
Seite 3-4	Zeichenerklärung für die Planlichen Festsetzungen
Seite 5	Textliche Festsetzungen
Seite 6	Verfahrensvermerk
Seite 7-9	Begründung

BEBAUUNGSPLAN WA AM KAPELLENFELD DECKBLATT 9

Lageplan M 1:1000

WA	II
0,4	0,8
	o

1392

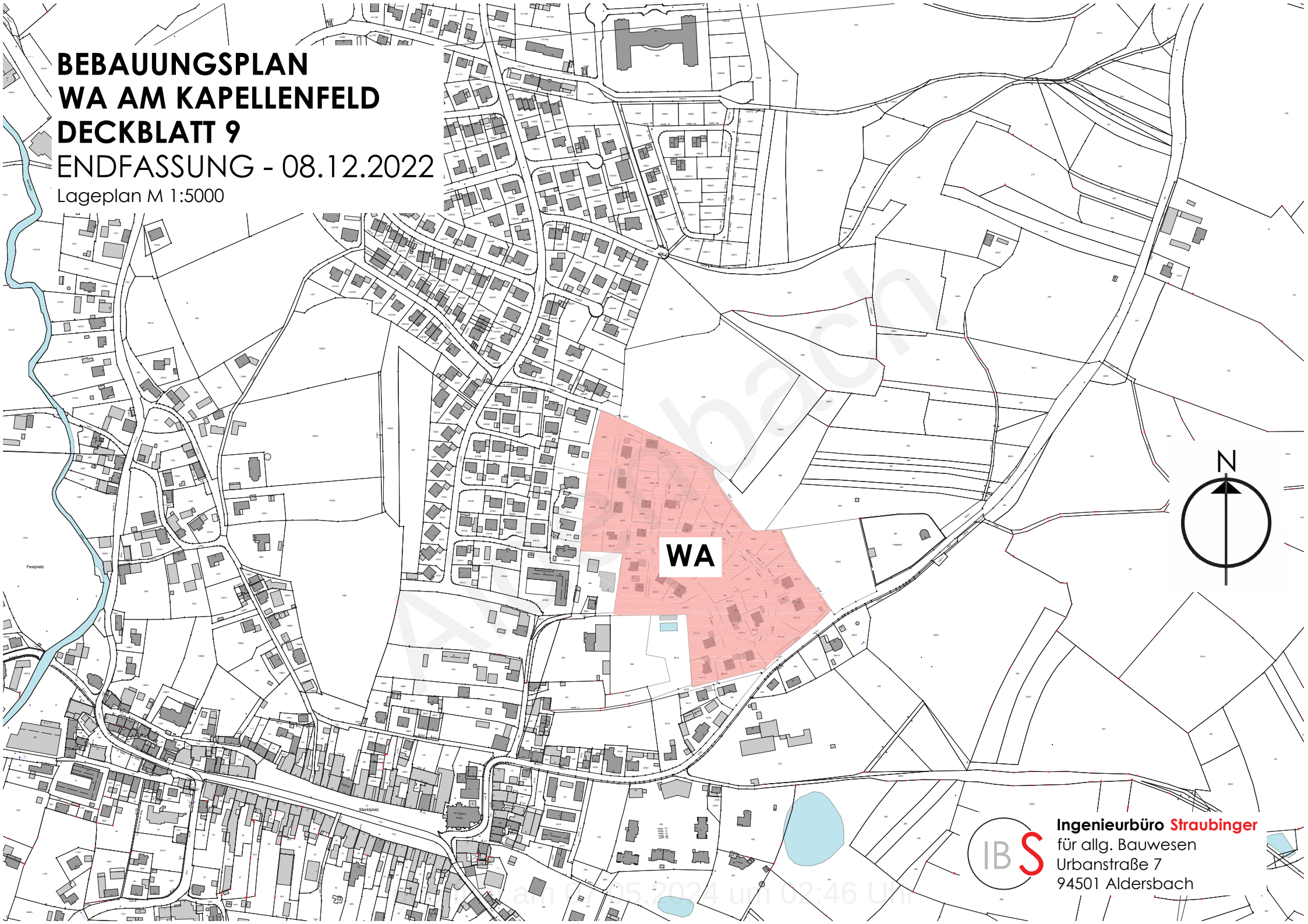


Ingenieurbüro Straubinger
für allg. Bauwesen
Urbanstraße 7
94501 Aldersbach

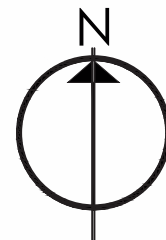


geomet am 07.05.2024 um 12:43 Uhr

**BEBAUUNGSPLAN
WA AM KAPELLENFELD
DECKBLATT 9**
ENDFASSUNG - 08.12.2022
Lageplan M 1:5000



WA



Ingenieurbüro Straubinger
für allg. Bauwesen
Urbanstraße 7
94501 Aldersbach

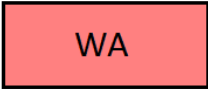
am 15.12.2024 um 02:46 Uhr

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
WA Am Kapellenfeld bleibt inhaltlich in vollem Umfang bestehen. Auszüge aus diesem
sind in kursiver Schriftart und grauer Schriftfarbe nachfolgend dargestellt.

Zeichenerklärung für die Planlichen Festsetzungen

*Gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung
des Planinhaltes (Planzeichenverordnung). Die Nummerierung erfolgt in der Reihenfolge der
Planzeichenverordnung.*

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

1.1.3  *Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 – 3 BauNVO)*

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

2.1 *Geschossflächenzahl* 0,8 *Allg. Wohngebiet (§ 17 Abs. 1 BauNVO)*

2.5 *Grundflächenzahl* 0,4 *Allg. Wohngebiet (§ 17 Abs. 1 BauNVO)*

2.7 *Zahl der Vollgeschosse* II *Allg. Wohngebiet*

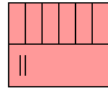
3. BAUWEISE, BAUGRENZEN, BAULINIEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1  *Offene Bauweise*

3.1.4  *nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig*

3.5  *Baugrenze*

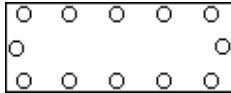
3.6



Satteldach ohne zwingende Festsetzung der Firstrichtung: die Firstrichtung muss jedoch parallel zur Längsrichtung des Gebäudes verlaufen.

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1



Fläche für das Anpflanzen von 1 hochstämmigen Bau je Baugrundstück

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.3



Flächen für Nebenanlagen



Stellplätze



Garagen mit Einfahrt

**Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
WA Am Kapellenfeld bleibt inhaltlich in vollem Umfang bestehen. Auszüge aus diesem
sind in kursiver Schriftart und grauer Schriftfarbe nachfolgend dargestellt.**

Textliche Festsetzungen

0.2 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.2.3 zu 1.1.3 Allgemeines Wohngebiet

<i>Dachform:</i>	<i>Satteldach, Krüppelwalmdach Beim Krüppelwalmdach wird die Walmfläche auf max. 1/3 der Höhe der Giebelfläche begrenzt. Der Dachüberstand bei Krüppelwalmdächern ist mit max. 0,50 m zulässig. Walmdach, Zeltdach begrüntes Flachdach</i>
<i>Dachneigung:</i>	<i>17° - 39° (Satteldach) 35° - 40° (Krüppelwalmdach) 20° - 40° (Walmdach) 20° - 40° (Zeltdach) max. 5° (begrüntes Flachdach)</i>

0.6 HINWEISE

- 0.6.1 Abfallentsorgung:**
Die Abfallentsorgung erfolgt über die Schwester-Festa-Straße an deren Ende sich eine Wendeanlage befindet. Diese Wendeanlage ist generell und auch während der Bauphase an den Leerungstagen zwingend freizuhalten um die Entleerung nicht zu behindern.
- Abstände Bepflanzung zu Ver- und Entsorgungsleitungen:**
Die Trassen unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag (FGSV-Nr. 939) bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.
- Abfließendes Niederschlagswasser:**
Insbesondere in Hanglagen wird empfohlen, die Gebäude konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Verfahrensvermerk:

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom **23.06.2022** die Aufstellung des Deckblattes Nr. 9 zum Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **27.06.2022** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 9 zum Bebauungsplan in der Fassung vom **23.06.2022** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **05.07.2022** bis **05.08.2022** beteiligt.
3. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 9 zum Bebauungsplan in der Fassung vom **23.06.2022** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **05.07.2022** bis **05.08.2022** öffentlich ausgelegt.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 9 zum Bebauungsplan in der Fassung vom **29.09.2022** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.10.2022** bis **14.11.2022** beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 9 zum Bebauungsplan in der Fassung vom **29.09.2022** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **14.10.2022** bis **14.11.2022** öffentlich ausgelegt.
6. Die Marktgemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ das Deckblatt Nr. 9 zum Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

_____, den _____
(Markt Aidenbach)

(Bürgermeister)

(Siegel)

7. Ausgefertigt

_____, den _____
(Markt Aidenbach)

(Bürgermeister)

(Siegel)

8. Das Deckblatt Nr. 9 ist damit wirksam in Kraft getreten.

_____, den _____
(Markt Aidenbach)

(Bürgermeister)

(Siegel)

Bebauungsplan
WA/MI Am Kapellenfeld
9. Änderung
Markt Aidenbach

Begründung

1.0 Anlass der Aufstellung und öffentliches Interesse

Der Markt Aidenbach hat im Jahr 1998 einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Allgemeine Wohngebiet und Mischgebiet Am Kapellenfeld aufgestellt. Dieser Bebauungsplan wurde in den folgenden Jahren durch einige Änderungen an die Erfordernisse angepasst.

Nun soll im Nord-West des Geltungsbereiches die Parzelle 5 bebaut werden. Die geplanten Grundstücksgrenzen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan stimmen nicht mit den vorhandenen Grundstücksgrenzen überein.

Da sich die gegenständlichen Grundstücke ausnahmslos in Privatbesitz befinden, ist die geplante Parzellierung nicht mehr möglich. Der Bebauungsplan wird mit diesem Deckblatt den Gegebenheiten angepasst.

Darüber hinaus werden Anpassungen bei den zugelassenen Dachneigungen (Satteldach ab 17° Dachneigung) im gesamten Geltungsbereich des WA/MI Am Kapellenfeld vorgenommen. Somit erfolgt eine Angleichung an bestehende Bebauungspläne im Gemeindebereich des Marktes Aidenbach.

2.0 Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde und überörtliche Planung

Für die Änderung der Parzellenaufteilung werden folgende Grundstücke benötigt:

- Flur-Nr. 382/2, Gemarkung Aidenbach
- Flur-Nr. 382/8, Gemarkung Aidenbach
- Flur-Nr. 382/9, Gemarkung Aidenbach

Dieser Bereich umfasst eine Fläche von ca. 2.880 m².

Diese Fläche befindet sich am Nord-westlichen Ende des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes WA Am Kapellenfeld.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes WA Am Kapellenfeld bleibt unberührt. Somit ergeben sich keine Auswirkungen auf den derzeit gültigen Flächennutzungsplan.

Überörtliche Belange, die Einfluss auf das Deckblatt hätten, sind derzeit nicht bekannt.

3.0 Maß der Bauliche Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unberührt.

4.0 Gestaltung der baulichen Anlagen

Die Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen bleiben vollumfänglich erhalten.

Es wird jedoch der Minimalwert der Dachneigung bei Satteldächern von 25° auf 17° herabgesetzt.

5.0 Grünordnung

Bei diesem Deckblatt handelt es sich um die Überplanung eines bereits vorhandenen Baurechts, ohne Zulassung weiterer Versiegelungen. Nach § 1a, Abs. 3, Satz 4 BauGB sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind bzw. zulässig waren.

6.0 Erschließung

Zusätzliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Ver- und Entsorgungsleitungen.

7.0 Freilegung und Bodenordnung

7.1 Freilegung

Die Grundstücke befinden sich in Privatbesitz.

7.2 Bodenordnung

Eine Bodenerneuerungsmaßnahme nach §§ 45 ff BauGB ist nicht erforderlich.

8.0 Inkrafttreten

Mit der Wirksamkeit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.